

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 4. Oktober 2006

LR-L-06027/03

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic, Dr. Krismer-Huber, Mag. Fasan und Weiderbauer betreffend fehlende Umsetzung der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, eingebracht am 22. Mai 2006, Ltg.-645/A-5/136-2006, darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln.

Die Fragen 1. bis 6. und 8. fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

#### Zu Punkt 7.

Im Bereich der Wohnungsförderung besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Rechtslage in Niederösterreich wird durch das NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 sowie durch die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 bestimmt.

Art. 11 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2003/109/EG bestimmt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte bei „Verfahren für den Erhalt von Wohnraum“ wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind.

Die Vergabe einer Förderung zum Erwerb von Wohnungseigentum oder Eigenheimen oder die Miete einer geförderten Wohnung kann bereits bei wörtlicher Interpretation nicht als „Verfahren für den Erhalt von Wohnraum“ bezeichnet werden. Das in der Richtlinie erwähnte Verfahren bezieht sich auf die Vergabe von Wohnungen durch Gebietskörperschaften als sozialpolitische Maßnahme, beispielsweise die Vergabe von Gemeindewohnungen.

Hinsichtlich des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 und der NÖ Wohnungs-  
förderungsrichtlinie 2005 besteht daher kein Umsetzungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.